

Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept für den Betrieb der Städtischen Musikschule Starnberg

gemäß § 7 der Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
vom 23. November 2021

Der vorliegende Hygiene- und Schutzplan dient zur Orientierung nach den wichtigsten Vorgaben des Infektions- und Arbeitsschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.

Die Dienstvereinbarung zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) wird eingehalten.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten (AHA+L-Formel). In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 15. BayIfSMV empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Schulleitung, Verwaltungsmitarbeiter und Lehrkräfte gehen bei den nachfolgenden Regelungen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Sorgeberechtigte die Nachweispflicht bei Betreten des Gebäudes erfüllen und die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Betroffenen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygiene- und Schutzvorschriften der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1.2 Wichtige Maßnahmen

- Von der Teilnahme am Unterricht in der Musikschule sind folgende Personen ausgeschlossen:
 - a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - c) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Symptomen für eine Erkrankung der Atemwege etc.) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Schüler mit Krankheitssymptomen dürfen nicht unterrichtet werden und müssen ggf. von der Lehrkraft nach Hause geschickt werden.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen vor, während und nach dem Unterricht oder einer Veranstaltung ist zu empfehlen.
- Stoßlüften: Während des Unterrichts am besten alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften. Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine entsprechende Lüftungspause einzulegen (im Winter drei bis fünf Minuten).
- Keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. vor Betreten des Unterrichtsraums, vor und nach dem Toilettengang):
 - Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
 - Händedesinfektion: Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Handläufe möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benützen.
- Die Hust- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand zu anderen einhalten.
- Das Einstimmen von Instrumenten der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft erfolgt unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen, und nur wo eine verbale Anleitung nicht ausreicht.
- Jeglicher Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Den Beschäftigten werden geeignete Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

1.3 Maskenpflicht

Während des Unterrichts oder bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie auf sämtlichen Verkehrsflächen im Musikschulgebäude besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). An einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
3. Lehrkräfte, wenn das gemeinsame Musizieren das Tragen einer Maske nicht zulässt. In diesem Fall muss ein zuverlässiger Infektionsschutz durch geeignete transparente Schutzwände gewährleistet sein und der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske – mindestens mit dem genormten Standard einer OP-Maske – tragen. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

2. Umsetzung der G-Regeln in der Musikschule und Zugang zum Gebäude

2.1 Geimpft oder genesen (2G) für Besucher

Der Zugang zur Musikschulen darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 Schutzausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind (2G).

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind zur eigenen Ausübung musikalischer Aktivitäten zugangsberechtigt.

Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen die Kriterien von 2G erfüllen.

Eltern und Begleitpersonen dürfen ihre Kinder ins Gebäude begleiten. Ein längerer Aufenthalt im Gebäude soll vermieden werden; Aufenthalts- und Wartezonen stehen nicht zur Verfügung.

Bezüglich des G-Status besteht für sämtliche Besucherinnen und Besucher unaufgefordert eine Nachweispflicht gegenüber der jeweiligen Lehrkraft oder der Schulleitung.

2.2 Geimpft, genesen oder getestet (3G) für Beschäftigte

Für die Lehrkräfte der Musikschule gilt 3G. Lehrkräfte, die weder geimpft noch genesen sind, dürfen das Musikschulgebäude nur mit einem negativen maximal 24 Stunden alten Ergebnis eines Schnelltests oder einem negativen maximal 48 Stunden alten PCR-Test-Ergebnis oder zum Durchführen eines Selbsttests, der unter Aufsicht vorgenommen wird, betreten. Das Nähere regelt die Geschäftsleitung auf Grundlage der jeweils gültigen BayIfSMV und der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bezüglich des G-Status besteht für die Lehrkräfte ausschließlich eine Nachweispflicht gegenüber der Schulleitung oder dem Dienstgeber, Stadt Starnberg.

2.3 Testungen, Organisation, Testnachweise, Ausnahmen

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV) sowie die Bestimmungen des IfSG.

2.4 Überprüfung der vorzulegenden Nachweise und Datenerfassung

Schulleitung und Lehrkräfte sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf- oder Genesenen-Nachweise oder sonstiger erforderlicher Nachweise (z. B. Schülerschein) durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Für eigene Testnachweise besteht eine zweiwöchige Aufbewahrungspflicht.

3. Organisation des Unterrichts

In der Regel findet der Unterricht sowie die Probenarbeit mit Ensembles in Präsenz statt.

Gruppenunterricht und Ensemblestunden werden in geeigneten Räumen durchgeführt. Wo dies nicht möglich ist, werden Gruppen/Ensembles geteilt.

3.1 Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht

Schülerinnen und Schüler sollen pünktlich zum Unterricht erscheinen und ggf. abgeholt werden. Ein längerer Aufenthalt im Gebäude soll vermieden werden.

3.2 Richtlinien für die Gruppen der elementaren Musikerziehung

Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung – bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung oft auch darüber hinaus – lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass die folgenden Regelungen mit Bedacht angewandt werden, um dies zumindest teilweise auszugleichen:

- Für Lehrkräfte wird durch die Schulleitung oder situationsbedingt durch die jeweilige Lehrkraft selbst entschieden, ob eine Maske getragen werden muss. Ausreichende Tragepausen sind zu beachten. Hierzu eignen sich auch spezifische pädagogische Situationen, in denen die Lehrkräfte planbar Abstand zu den Kindern halten können, wie zum Beispiel der Begrüßungskreis, Spielen mit Instrumenten am Platz.
- Vor, während und im Anschluss an den Unterricht ist für eine ausgiebige Lüftung zu sorgen (alle 30 Minuten 5 Minuten).
- Berührungen sind im Notfall erlaubt (Unfall, Heimweh, Streitschlichtung). Umarmungen und Händeschütteln sollen vermieden werden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreten und verlassen den Raum nacheinander.
- Auf das Einhalten der Abstände wird geachtet z. B. durch Verwendung von Reifen oder Sitzkissen. Bewegungsspiele finden zumeist am Platz statt, bei Bewegungsspielen im Raum wird im Rahmen des Möglichen auf den Mindestabstand geachtet.
- Beim Singen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Instrumente werden den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeteilt und regelmäßig desinfiziert. Tücher und Desinfektionsmittel stehen in ausreichender Menge zur freien Verfügung.
- Jedes Kind bringt seine eigenen Malsachen (Block, Stifte, Kleber) mit.

3.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kontakt zu einem Infizierten

Wer Kontakt mit einer infizierten Person in einem Zeitraum hatte, in dem eine Ansteckungsgefahr bestand, sollte Folgendes beachten:

- Kontakt zu anderen Personen einschränken, vor allem zu Risikopersonen, die gefährdet sind, schwer an COVID-19 zu erkranken.
- AHA+L-Formel beachten: Abstand wahren, Hygieneregeln berücksichtigen, im Alltag Maske tragen (höchste Sicherheit bietet eine FFP2-Maske!) und lüften.
- Regelmäßig testen: Selbsttest mit eigenständig beschafften Tests oder im Rahmen von Testmöglichkeiten in Betrieben. Wer eine Warnung der Corona-Warn-App erhält, kann mit dieser auch eine kostenlose PCR-Testung in Anspruch nehmen. Die Warnung auf dem Handy muss bei der Testung vorgezeigt werden.
- Selbstbeobachtung für 14 Tage: Insgesamt zwei Wochen nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person auf Corona-spezifische Symptome achten.
- Falls Krankheitszeichen auftreten: Unverzüglich Selbstisolation, ärztliche Abklärung und Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt.

Diese Verhaltensregeln sollten auch geimpfte und genesene Personen berücksichtigen. Sie haben im Vergleich zu Ungeimpften zwar ein viel geringeres Risiko, sich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

anzustecken. Allerdings ist der Schutz nicht hundertprozentig, so dass Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Menschen in der Umgebung dennoch sinnvoll sind.

3.4 Anordnung von mobilem Arbeiten

Bei Lehrkräften der Musikschule, die im Verdacht stehen eine enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu sein, ordnet der Träger der Musikschule, die Stadt Starnberg, mobiles Arbeiten für die betroffene Lehrkraft für volle fünf Tage an. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Unterricht von der betroffenen Lehrkraft im genannten Zeitraum online gegeben wird.

3.5 Anwesenheitslisten

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist von den Lehrkräften gemäß der Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule gewissenhaft und vollständig zu führen.

4. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung muss der Musikschule gemeldet werden.

5. Allgemeines

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt ab sofort bis auf Widerruf und ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

gez. L. Beck
Geschäftsleitung

16.12.2021